

Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Übungsleitern, Trainern oder sonstigen Mitarbeitern, die im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodexes zur Alkohol- und Rauschmittelprävention sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im SSC.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

Zur Prävention von Alkohol und Rauschmittel

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, ...) konsumiere ich keinen Alkohol oder Rauschmittel.
- Bei Festen und Feiern Sorge ich mit dafür, dass Alternativen zu Alkohol angeboten werden.
- Droht ein Alkohol- oder Rauschmittelmissbrauch durch Sportler oder Zuschauer, mache ich darauf aufmerksam.
- In der Vorbereitung von Freizeiten Sorge ich mit dafür, dass Regeln zum Umgang mit Alkohol und Rauschmittel erarbeitet werden. Diese Regeln werden den Eltern mitgeteilt. Für deren Einhaltung fühle ich mich mitverantwortlich.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein.
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des SSC betrinke ich mich nicht.

Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Die diesbezüglichen Leitlinien des SSC habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Karlsruhe, den _____

In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

Unterschrift Trainer / Übungsleiter

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Verhaltensvereinbarung

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich des SSC Karlsruhe e.V.

Einzeltrainings/ Einzelbetreuung nur mit Kontrollmöglichkeit und unter Absprache:

Bei geplanten Einzeltrainings/ Einzelbetreuung halte ich möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ ein. D.h. wenn ich ein Einzeltraining für erforderlich halte, sollte eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, lasse ich alle Türen bis zur Eingangstür offen. Prinzipiell gilt: Alleinige Betreuung von Kindern & Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall!

Keine Privat-Geschenke:

Bei besonderen Erfolgen o.Ä. von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werde ich keine Vergünstigungen oder Geschenke machen, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Vereinszuständigen abgesprochen sind.

Berührungen:

Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer medizinischen Behandlung oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Mobbing / sexuelle Belästigung:

Alle Arten von Mobbing / sexuelle Belästigung auch in Form von Kommentaren, Gesten oder Handlungen sind verboten. Ich achte auf eine angemessene Umgangsform und eine wertschätzende Kommunikation auch innerhalb der Peer-Group (soziale Gruppe von gleichaltrigen/gleichgesinnten Personen).

Privatbereich:

Kinder und Jugendliche nehme ich nicht in meinen Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Trainer, Betreuer oder Vereinszuständiger anwesend ist.

Autofahrten:

Dies gilt in gleichem Maße für die Mitnahme im Auto. Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen unausweichlich sein, spreche ich dies im Vorfeld mit den Eltern, Trainern oder Vorstand ab. Prinzipiell gilt: Alleinige Autofahrten mit Kindern & Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall!

Duschen und Umkleiden:

Ich dusche nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen. Die Umkleidekabinen darf ich erst nach Anklopfen und entsprechender positiver Rückmeldung betreten.

Keine Geheimnisse:

Ich teile mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden. Dennoch ist zu beachten, dass persönliche Informationen (häusliches Umfeld, persönliche Probleme usw.) vertraulich behandelt werden und nur mit anderen Trainern, Betreuern oder Vereinszuständigen abgesprochen werden.

Übernachtungen:

Übernachtungen von einzelnen Kindern und Jugendlichen in meinem Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen. Trainingslager: Ich übernachte nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer.

Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies im Verein abzusprechen. Gründe sind kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Zusätzliche Anmerkungen für Helfer, Betreuer und Begleitpersonen:

Die Betreuung/Aufsicht ist eine pädagogische Aufgabe. Inhalt dieser Betreuung/Aufsicht ist es, sowohl die Sportler selbst bei Veranstaltungen vor Schäden zu bewahren als auch zu verhindern, dass diese Sportler andere schädigen.

- Der verantwortliche Trainer ist gegenüber den Helfern, Betreuern oder Begleitpersonen weisungsberechtigt
- Die Auswahl geeigneter Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen trifft die Abteilungsleitung des Vereins
- Die Anzahl der Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen je Sportler sowie die besonderen Anforderungen an sie, richten sich nach Alter und Reife der Sportler sowie nach Art der Veranstaltung
- Mindestens ein Helfer, Betreuer oder eine Begleitperson muss mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut sein
- Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen haben auf die Einhaltung der Satzungen und Ordnungen des Vereins bzw. Verbandes und des Jugendschutzgesetzes zu achten und dem Sportler durch ihr Verhalten Vorbild zu sein
- Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson/Trainer erforderlich

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift Trainer, Helfer, Betreuer,
Begleitpersonen, Funktionsträger

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Kinder- und Jugendschutz im SSC Karlsruhe e.V. auseinandergesetzt und werde mich daranhalten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den bzw. die Schutzbeauftragte des SSC oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich, dass ich keine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ort

Abteilung

Datum, Unterschrift Trainer / Übungsleiter

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Sofern im Führungszeugnis eine der u.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behödl. Verwahrten o. Kranken/
§ 174b	Hilfsbedürftigen Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, oder
§ 176 bis 176b	Betreuungsverhältnisses Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 183a	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§ 184 bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel